

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 7 U 92/18
324 O 586/17
LG Hamburg

Verkündet am 24.09.2019

Bartels, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Judith Rakers,
Oderfelder Straße 13, 20149 Hamburg

- Antragstellerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Schertz, Bergmann,**
Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,
Gz.: 01790-17/CS/SL/SG/Boe

gegen

Burda Senator Verlag GmbH,
vertreten durch d. Geschäftsführer,
Hubert-Burda-Platz 1, 77652 Offenburg

- Antragsgegnerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **SSB Söder, Schwarz, Berlinger PartG mbB,**
Arabellastraße 17, 81925 München,
Gz.: 1101/18

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 7. Zivilsenat - durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Buske, den Richter am Oberlandesgericht Dr. Weyhe und den Richter am Oberlandesgericht Zink auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30.07.2019 für Recht:

Auf die Berufung der Antragsgegnerin wird das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 20.4.2018, Geschäftsnummer 324 O 586/17, abgeändert.

Die einstweilige Verfügung vom 4.12.2017 wird aufgehoben. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Gründe gemäß §§ 540 I, II, 313a ZPO:

Die Parteien streiten über die Zulässigkeit einer Wortberichterstattung der Antragsgegnerin in der Zeitschrift „Freizeit Revue“ Nr. 44 vom 25.10.2017, namentlich um den Bestand der einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 4.12.2017, mit welcher der Antragsgegnerin unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel die Verbreitung / Veröffentlichung folgender Äußerungen in Bezug auf die Antragstellerin untersagt worden ist:

„Getuschel um eine fremde Frau“

„Betrug (...)

Denn jetzt zitiert das Magazin BUNTE einen Beobachter, der den Banker mit einer attraktiven Brünetten gesehen haben will. „Die beiden hielten immer mal wieder Händchen und küssten sich.““

Das Landgericht hat die einstweilige Verfügung vom 4.12.2017 mit dem angegriffenen Urteil vom 20.4.2018 bestätigt. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die tatsächlichen Feststellungen im angegriffenen Urteil.

Hiergegen wendet sich die Antragsgegnerin mit ihrer Berufung. Beide Parteien wiederholen und vertiefen in der Berufungsinstanz ihr erstinstanzliches Vorbringen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 20.4.2018 (324 O 586/17) abzuändern und die einstweilige Verfügung vom 4.12.2017 unter der Zurückweisung des auf ihren Erlass gerichteten Antrags aufzuheben.

Die Antragstellerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Mit nicht nachgelassenen Schriftsätzen vom 16.8., 26.8. und 27.8.2019 haben die Parteien weiter vorgetragen.

Die zulässige Berufung ist begründet. Der Antragstellerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch nicht zu. Dies hat der Senat im parallel geführten Hauptsacheverfahren der Parteien zum Az. 7 U 73/18 (= 324 O 42/18) mit Urteil vom heutigen Tag begründet. Auf diese Ausführungen, die im vorliegenden Verfahren entsprechend gelten, nimmt der Senat zur Vermeidung unnötigen Schreibwerks Bezug. Auch im vorliegenden Verfahren geben die nicht nachgelassenen Schriftsätze der Parteien keinen Anlass für eine Wiedereröffnung.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.

Buske
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Weyhe
Richter
am Oberlandesgericht

Zink
Richter
am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 25.09.2019

Bartels, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

